

Universitätsstadt Gießen · Der Magistrat · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Ortsbeirat Kleinlinden

über

Geschäftsstelle Ortsbeiräte

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Herr Pausch
Zimmer-Nr.: S02.022
Telefon: 0641 306-1005
Telefax: 0641 306 98 1005
E-Mail: ralf.pausch@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
II - 2

Datum
29. August 2014

Rechtliche Einordnung von Straßen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.8.2012, OBR/1065/2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Sitzung am 29.8.2012 haben Sie folgenden Antrag beschlossen:

„Es wird ein Bericht darüber erbeten, ob und welche Möglichkeiten bestehen, die Allendorfer Str. nach der Kreuzung mit der Lützellindener Str. als innerstädtisches Gebiet auszuweisen.“

Nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO beträgt die höchstzulässige Geschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften für alle Kraftfahrzeuge 50 km/h. Der Beginn einer geschlossenen Ortschaft wird durch die sog. „Ortstafel“ (Ortsschild) kenntlich gemacht.

Nach der VwV-StVO sind Ortstafeln *„ohne Rücksicht auf Gemeindegrenze und Straßenbaulast in der Regel dort anzuordnen, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße für den ortseinwärts Fahrenden erkennbar beginnt. Eine geschlossene Bebauung liegt vor, wenn die anliegenden Grundstücke von der Straße erschlossen werden“*.

Die Allendorfer Straße verläuft zwischen der Kreuzung mit der Lützellindener Straße und der Einmündung in die Frankfurter Straße teilweise im Gemarkungsgebiet Kleinlinden, im Übrigen im Stadtgebiet Linden. In dem genannten Abschnitt befinden sich keine Grundstückszufahrten bebauter Grundstücke. Querungsbedürfnisse für Fußgänger oder Radfahrer bestehen ebenfalls nicht, d. h. die Straße hat hier keine innerörtliche Erschließungsfunktion. Ein von der Rechtsprechung geforderter sowohl funktionaler als auch optischer Zusammenhang zwischen der betreffenden Straße und der an deren Seite beginnenden beziehungsweise endenden



Bebauung liegt nicht vor. Typisch innerörtliche Verkehrsgefahrenlagen wurden im fraglichen Straßenabschnitt noch nicht registriert, insbesondere besteht kein Unfallschwerpunkt.

Der Magistrat teilt die Intention des Antrages, sieht jedoch derzeit keine Möglichkeit die Al-lendorfer Straße im fraglichen Abschnitt als „innerstädtisches Gebiet“ auszuweisen. Eine stra-ßenverkehrsrechtliche Anordnung zur Versetzung der Ortstafeln wäre aus den vorgenannten Gründen rechtswidrig.

Mit freundlichen Grüßen



Weigel-Greilich
Bürgermeisterin



Gießen 2014
5. Hessische
**LANDES
GARTEN
SCHAU**
26. April - 05. Oktober